

16870/AB
= Bundesministerium vom 19.02.2024 zu 17409/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.914.473

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17409/J-NR/2023

Wien, am 19. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 19.12.2023 unter der **Nr. 17409/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sonderpensionen – Zehn Jahre nach der Mini-Reform von Rot-Schwarz-Grün 2014** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *In welchen anderen Bereichen des "Sonderpensionsrechts" sind Änderungen der Pensionsordnungen bzw. der Betriebspensionen angedacht bzw. wären diese möglich?*
- *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionengrenzungsgesetz – SpBegrG bestehen noch Sonderpensionen bzw. Pensionsprivilegien, die man als "Luxuspensionen" definieren kann?*
- *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionengrenzungsgesetz – SpBegrG bestehen seit 2014 bis heute Pensionskassenregelungen und wie sind diese jeweils ausgestaltet?*

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des Sonderpensionengrenzungsgesetzes nur zu einem kleinen Teil in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit

und Wirtschaft fallen, nämlich nur hinsichtlich der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) und der Arbeiterkammern.

Unter "Sonderpensionen" wurden im Sonderpensionenbegrenzungsgesetz sehr unterschiedliche Leistungen erfasst. Der Begriff "Sonderpensionen" wurde nämlich auf alle Pensionssysteme außerhalb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) bezogen; so waren neben etwa den Pensionen der Politikerinnen und Politiker, Beamtinnen und Beamten, Eisenbahnerinnen und Eisenbahner oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank auch Leistungen der Kammern sowie privatwirtschaftlicher Unternehmen im Einflussbereich des Bundes erfasst.

Das Spektrum umfasste Leistungen, die die ASVG-Pension ersetzen, sowie Leistungen, die zusätzlich zu der Pension aus dem ASVG gewährt werden. Viele dieser Pensionssysteme sind mittlerweile bereits abgeschafft, sodass neue Anwartschaften nicht mehr erworben werden können. Nur vor langer Zeit erworbene Ansprüche werden noch an Anspruchsberichtigte ausbezahlt. Es gibt daher in mehreren Systemen unterschiedliche zeitliche Ebenen mit einem ziemlich unterschiedlichen Leistungsniveau.

Leistungen aus diesen Sondersystemen sind daher auf keinen Fall generell als Luxuspensionen zu bezeichnen. So sind ja betriebliche Leistungen zur Alterssicherung grundsätzlich als zweite Säule des Pensionssystems zu begrüßen. Aus dem Umstand, dass ein Unternehmen im Einflussbereich des Bundes Zusatzpensionen gewährt oder für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pensionskassen einzahlt, ist daher nicht automatisch abzuleiten, dass es sich dabei um Luxuspensionen handelt. Vielmehr kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der Leistung sowie auf Marktüblichkeit und Risikostrukturen an, wenn man die Angemessenheit konkreter Systeme beurteilen will.

Im Bereich der BUAk besteht keine Pensionskassenregelung. Festzuhalten ist, dass für die BUAk durch das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz die Harmonisierung von Pensionsregelungen im Bereich von Sonderpensionen durch Übernahme der entsprechenden Regelungen für Sozialversicherungsträger umgesetzt wurde. Die BUAk ist zwar kein Sozialversicherungsträger, hat sich aber schon bisher an deren Regelungen angelehnt.

Für den Bereich der Arbeiterkammern bestehen Pensionskassenregelungen gemäß folgenden Dienstordnungen bzw. Richtlinien:

- Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung (DBPO 1998)
- Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse (RILAK 1999)

- Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse (RILAK 2005)

Die darin verankerten pensionsrechtlichen Regelungen wurden als Vertragsschablone Inhalt der Einzeldienstverträge, sodass jede Änderung der Zustimmung der einzelnen Beschäftigten bedarf. Im Übrigen sind die jeweiligen Bestimmungen ab Inkrafttreten nur auf neu eintretende Beschäftigte anzuwenden.

Es ist zudem zu betonen, dass die RILAK 2005 eine beitragsorientierte Pensionskassenvorsorge vorsieht, bei der es sich um keine Sonderpension handelt.

Zur näheren Ausgestaltung der Pensionskassenregelungen ist im Übrigen auf die Beilage zu verweisen.

Beilage

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

